

Aktenzeichen: 7 AZR 142/79

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 2 Ausschußfrist; ZPO § 286, § 128
Abs. 2, § 553

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Frage der Einhaltung der zweiwöchigen Ausschußfrist des
§ 626 Abs. 2 BGB bei einer schriftlichen Anhörung des Arbeit-
nehmers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 142/79

6 (H) 3 Sa 114/75 Hamburg

Verkündet am
30. Oktober 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. März 1979 - 6 (H) 3 Sa 114/75 - samt des ihm zugrundeliegenden Verfahrens aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



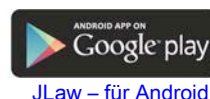
V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Januar 1968 als Leiter der Abteilung Finanzberatung und Kreditbearbeitung beim B D K (BDK) zu einem Monatsgehalt von zuletzt 6.100,-- DM brutto beschäftigt. Daneben war er Geschäftsführer der jeweils von der c -Zentrale AG, der früheren Firma der Beklagten, beherrschten G (GfA), der c -Immobilienentwicklungs- und Bauträgergesellschaft mbH und der c -Aufbaugenossenschaft der Deutschen Konsumgenossenschaften. Anlässlich von Umorganisationsmaßnahmen innerhalb der c -Gruppe sollten wesentliche, bis dahin vom BDK wahrgenommene Aufgaben auf die c -Zentrale AG übergehen. Die Leitung der innerhalb des neuen Organisationsplans vorgesehenen Abteilung Finanzplanung/-beratung und Kreditvermittlung wurde dem nach einem Schreiben des BDK vom 16. August 1974 zum 31. Juli 1974 dort ausgeschiedenen Kläger mit Wirkung vom 1. August 1974 durch Beschluß des Vorstandes vom 15. Juli 1974 übertragen. Die Zustimmung dazu verweigerte der Betriebsrat der c -Zentrale AG mit Schreiben vom 26. Juli 1974, das einen Eingangsstempel vom 29. Juli 1974 trägt, der Beklagten nach ihrer Behauptung jedoch schon am 26. Juli zuging. Der Betriebsrat leitete hierauf ein Beschlußverfahren gegen die c -Zentrale ein mit dem Ziel, die Bestellung des Klägers zum Abteilungsleiter aufzuheben. Das Verfahren endete durch Einstellung im Juni 1975. In einer bei der Beklagten am 26. September 1974 gebildeten Einigungsstelle kam ein Interessenausgleich zustande, nach dem die c -Zentrale AG durch einen Organisations- und Stellenplan umgegliedert werden sollte. Vorgesehen war darin auch die Bildung eines Ausschusses, der über die Besetzung der im Organisations- und Stellenplan vorgesehenen Stellen zu entscheiden hatte. Für den Fall der Nichteinigung im Ausschuß unterwarfen sich die Betriebspartner der Entscheidung der Einigungsstelle.

Über die Besetzung der Abteilungsleiterposten wurde in dem Ausschuß keine Einigung erzielt. Den Antrag der Arbeitgeberseite, die für ihn vorgesehene Stelle mit dem Kläger



- 3 -

zu besetzen, lehnte die Einigungsstelle ab.

Mit einem dem Kläger am 17. Dezember 1974 zugegangenen Schreiben vom 16. Dezember 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos.

Der Kläger fuhr als Dienstwagen einen Pkw Mercedes 280 E (teilweise auch als Mercedes 250 bezeichnet), den er über die GfA angeschafft hatte. Eine Prüfung im Juni 1974 ergab, daß für dieses Fahrzeug ein Leasing-Vertrag nicht vorlag. Aus den vorliegenden Rechnungen ging der Fahrzeugtyp nicht hervor. Unter dem 11. Oktober 1974 wurde ein Berichtsergebnis zusammengefaßt, das den Sachverhalt erläuterte. Danach lagen Rechnungen u.a. über die Anschaffung des vom Kläger benutzten Fahrzeugs nicht vor. Es fanden sich nur solche, die ohne Bezeichnung des Typs des erworbenen Fahrzeugs geringere Beträge auswiesen. Die Differenz zu dem tatsächlichen Anschaffungspreis wurde nach dem Bericht auf andere Weise verrechnet. Der Beklagten wurden danach von der GfA außerdem Reparaturrechnungen vorgelegt, bei denen die Typenbezeichnung verändert oder nicht erkennbar war.

Diesen Bericht erhielt Dr. R , ein Vorstandsmitglied der Beklagten. Zwischen diesem und deren Justitiar auf der einen und dem Kläger auf der anderen Seite fand am 15. November 1974 ein Gespräch statt, in dessen Verlauf dem Kläger nahegelegt wurde, von sich aus das Arbeitsverhältnis zu beenden. Einblick in den Bericht wurde ihm dabei nicht gewährt. Dagegen wurde er mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit bei der Beklagten als auch seiner Geschäftsführertätigkeit bei den drei anderen Gesellschaften beurlaubt. Durch Gesellschafterbeschuß vom 18. November 1974 wurde er als Geschäftsführer der c - Immobilien GmbH abberufen. Am 19. November 1974 fand, diesmal auch unter Beteiligung des Prüfers, erneut ein Gespräch statt, bei dem der Kläger sich weigerte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Unter dem 22. November 1974 übersandte die Beklagte dem Kläger den Prüfungsbericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27. November 1974. Mit Schreiben vom 28. November 1974 reichte sie auf Verlangen des Klägers Kopien von Rechnungen und Buchungsunterlagen nach und setzte dem Kläger "eine letzte

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Frist zur Stellungnahme bis zum Montag, dem 2. Dezember 1974".

Ein Schreiben des Klägers von diesem Tage, das den handschriftlichen Vermerk "Herrn K " sowie den Stempel "4. Dezember 1974" trägt, ging der Beklagten entweder am 2. Dezember (so der Kläger) oder aber am 4. Dezember 1974 (so die Beklagte) zu.

Anfang Dezember 1974 informierte das Vorstandsmitglied Dr. R den Betriebsratsvorsitzenden der Beklagten sowie die Betriebsratsvorsitzende des BDK über die beabsichtigte Kündigung. Der Betriebsrat des BDK lehnte eine Stellungnahme ab, da der Kläger nach seiner Auffassung nicht mehr dort beschäftigt war. Der Betriebsrat der Beklagten lehnte ebenfalls eine Stellungnahme ab, da der Kläger nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Beklagten stünde.

Gegen die ihm am 17. Dezember 1974 zugegangene fristlose Kündigung hat sich der Kläger mit seiner am 7. Januar 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage gewandt. Er hält die fristlose Kündigung bereits deshalb für unwirksam, weil die Beklagte die Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht eingehalten habe. Den Prüfungsbericht vom 11. Oktober 1974 habe sie seit diesem Tage gekannt, gleichwohl in beiden Besprechungen am 15. und 18. November 1974 dem Kläger erklärt, nicht kündigen zu wollen. Seine Stellungnahme habe er am 2. Dezember 1974 im Büro des Dr. R abgegeben.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 16. Dezember 1974 - dem Kläger zugegangen am 17. Dezember 1974 - nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB sei gewahrt. Der Bericht des Prüfers sei Dr. R erst am 8. November 1974 zugesandt worden. Eine Besprechung dieser beiden Herren sei aus Termingründen erst am 11. November 1974 möglich gewesen. Die Weigerung des Klägers, am 19. November 1974 zur Sache Stellung zu nehmen, habe die Beklagte veranlaßt, ihm die Gelegenheit zur Äußerung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu geben. Sein Schreiben sei erst am 4. Dezember 1974 eingegangen. Außerdem komme es auf die Kenntnis des für Personalfragen zuständigen Vorstandsmitglieds P an, der die Stellungnahme des Klägers erst Mitte Dezember 1974 erlangt habe.

Eine Anhörung des Betriebsrates gemäß § 102 BetrVG habe vorsorglich stattgefunden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, da die Frist des § 626 Abs. 2 BGB spätestens am 22. November 1974 abgelaufen sei.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 17. Oktober 1975 vorsorglich ordentlich gekündigt.

In zweiter Instanz hat die Beklagte die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung, Klageabweisung, Zurückweisung des gegen die erneute Kündigung gerichteten Feststellungsantrags des Klägers sowie hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses begehrt.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien auch durch die Kündigung der Beklagten vom 17. Oktober 1975 nicht aufgelöst worden sei.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen, dem weiteren Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben und den Auflösungsantrag der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils - samt des ihm zugrundeliegenden Verfahrens - und zur Zurückverweisung des Rechts-

streits an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Revision ist als Streitwertrevision alten Rechts statthaft (§ 121 Abs. 3 ArbGG 1979 i.V. mit § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953) und auch sonst zulässig.

Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung hat das Landesarbeitsgericht im Streitfall keine zwei Urteile, sondern nur ein Urteil erlassen, das allerdings unter Verstoß gegen § 128 Abs. 2 ZPO den Parteien zunächst - ohne vorherige Verkündung - zugestellt worden ist. Dieser Mangel ist durch das Landesarbeitsgericht durch die am 9. März 1979 erfolgte Verkündung beseitigt worden. Gegen das Vorliegen zweier Urteile spricht die völlige inhaltliche Identität der zunächst den Parteien zugestellten mit der am 9. März 1979 verkündeten Entscheidung.

In der am 27. März 1979 beim Bundesarbeitsgericht und damit innerhalb der Revisionsfrist eingegangenen Revisionsbegründung ist eine Revisionseinlegung gegen das am 9. März 1979 verkündete Urteil zu sehen. Die Revisionsbegründung enthält zwar nicht die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erforderlichen Angaben (vgl. etwa BAG AP Nr. 6 zu § 553 ZPO sowie BAG AP Nr. 14 und 15 zu § 518 ZPO). Dieser Mangel wurde aber dadurch geheilt, daß die vor Verkündung des Urteils beim Bundesarbeitsgericht eingegangene "Revisionschrift" alle erforderlichen Angaben enthielt.

II. Die somit zulässige Revision der Beklagten ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht schon deshalb auf einem Rechtsfehler, der nach § 565 Abs. 1 ZPO eine Zurückverweisung erforderlich macht, weil es an ausreichenden Feststellungen zur Beurteilung der Frage fehlt, ob die mit Schreiben vom 16. Dezember 1974 erklärte außerordentliche Kündigung innerhalb der zweiwöchigen Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB dem Kläger zugegangen ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, daß zwischen den Parteien ein wirksames Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Dabei kann es allerdings offen



bleiben, ob der Kläger leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG gewesen ist und ob – bei Verneinung dieser Eigenschaft des Klägers – der Widerspruch des Betriebsrates fristgemäß erfolgt ist. Nach der Ansicht des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 2. Juli 1980 – 5 AZR 1241/79 – [demnächst] AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG) ist ein ohne Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats abgeschlossener Arbeitsvertrag voll wirksam. Der erkennende Senat schließt sich dieser Ansicht an, so daß es im Streitfall dahingestellt bleiben kann, ob mangels Rechtzeitigkeit des Widerspruchs die gesetzliche Zustimmungsfiktion des § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG eingreift oder nicht.

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann aufgrund des bislang festgestellten Sachverhalts noch nicht davon ausgegangen werden, daß die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 17. Dezember 1974 bereits wegen Nichteinhaltung der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB unwirksam ist.

a) Als Hauptbegründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen folgendes ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagten in der Person des kündigungsberechtigten Vorstandsmitglieds Dr. R die Stellungnahme des Klägers vom 2. Dezember 1974 am gleichen Tage oder erst später bekannt geworden sei. Die Beklagte habe dem Kläger mit Schreiben vom 28. November 1974 eine letzte Frist zur Stellungnahme bis zum 2. Dezember 1974 gesetzt. Mit Ablauf dieser Frist sei die Anhörung des Klägers abgeschlossen gewesen mit der Folge, daß damit die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB in Lauf gesetzt worden sei. Durch die Setzung einer letzten Frist zur Stellungnahme bis zum 2. Dezember 1974 habe die Beklagte zum Ausdruck gebracht, daß sie nur eine bis zu diesem Zeitpunkt eingehende Stellungnahme des Klägers berücksichtigen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist eine Entscheidung ohne die Stellungnahme des Klägers fällen werde. Wollte man den kündigungsberechtigten nicht an der von ihm gesetzten Frist festhalten, läge es in seinem Belieben, den Beginn der Ausschußfrist hinauszuschieben mit der Begründung, er habe auch eine



- 8 -

verspätete Stellungnahme des Kündigungsempfängers noch abwarten wollen.

b) Wie die Revision durchgreifend rügt, verkennt das Landesarbeitsgericht damit die gesetzlichen Voraussetzungen, die für den Beginn der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB maßgeblich sind.

Der Beginn der gesetzlichen Ausschußfrist ist nicht an die Kenntnis des Kündigungsgrundes, sondern an die Kenntnis "von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen" geknüpft. Zu den "maßgebenden Tatsachen" gehören nicht nur die Tatumstände, die für, sondern auch diejenigen, die gegen die Kündigung sprechen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. etwa BAG 24, 341 [346] = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 der Gründe]; BAG, Urt. v. 12. Februar 1973 - 2 AZR 116/72 - AP Nr. 6 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu 2 a der Gründe]). Die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB wird daher erst dann in Lauf gesetzt, wenn der Kündigungs-berechtigte auch diejenigen Umstände kennt, die gegen den Ausspruch der Kündigung sprechen. Erfolgt die Anhörung des Arbeitnehmers schriftlich, was insbesondere bei schwierigen Kündigungssachverhalten (z.B. wegen der Einsichtnahme in Schriftstücke) sachlich gerechtfertigt ist, so beginnt die zweiwöchige Ausschußfrist in der Regel erst dann, wenn der Kündigungs-berechtigte den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme zur Kenntnis nimmt. Dies gilt zumindest in den Fällen der vorliegenden Art, bei denen der Arbeitnehmer zu den Vorwürfen des Arbeitgebers unstreitig schriftlich Stellung genommen hat und lediglich streitig ist, ob die schriftliche Stellungnahme innerhalb der vom Arbeitgeber gesetzten Äußerungsfrist oder wenige Tage nach Fristablauf (hier: zwei Tage) bei diesem eingegangen ist und der Arbeitgeber die Stellungnahme des Arbeitnehmers berücksichtigt. Im Streitfall ist die Beklagte ausdrücklich im Kündigungsschreiben auf den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Klägers vom 2. Dezember 1974 eingegangen. Dies hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung nicht berücksichtigt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Das Landesarbeitsgericht hat in Form einer Hilfsbegründung angenommen, daß die außerordentliche Kündigung selbst dann gemäß § 626 Abs. 2 BGB unwirksam sei, wenn man für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Kenntnismahme durch das Vorstandsmitglied Dr. R abstelle, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine eindeutigen Feststellungen über den Zeitpunkt der Kenntnismahme möglich seien. Als beweisbelastete Partei hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte für beweisfällig angesehen.

Die Revision hat hiergegen ordnungsgemäß eine Rüge nach § 286 ZPO erhoben, indem sie ausgeführt hat, das Landesarbeitsgericht habe den unter Beweisantritt gemachten Vortrag der Beklagten unberücksichtigt gelassen, der von ihr benannte Zeuge K habe unmittelbar im Anschluß an die Übergabe des Briefes durch den Zeugen Dr. R darauf den Stempelaufdruck "4. Dezember 1974" angebracht. Die Revision hat auch dargelegt, daß das angefochtene Urteil auch auf der Außerachtlassung dieses Vortrages beruht. In Verbindung mit der Aussage des Zeugen Dr. R, er habe jeden Brief in der Angelegenheit des Klägers stets sofort nach Erhalt persönlich an den Zeugen K weitergegeben, kann durchaus angenommen werden, daß der Zeuge Dr. R erst am 4. Dezember 1974 von dem Inhalt der Stellungnahme vom 2. Dezember 1974 Kenntnis erhalten hat. Wie die Revision in diesem Zusammenhang weiterhin mit Erfolg rügt, hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob nicht bereits der Eingangsstempel vom 4. Dezember 1974 als Beweis des ersten Anscheins zugunsten der Beklagten zu werten ist.

3. Mangels tatsächlicher Feststellungen hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt der die Ermittlungen leitende Zeuge Dr. R, der als Mitglied des Vorstandes zumindest einem Kündigungsberechtigten gleichgestellt ist (vgl. § 78 AktG), Kenntnis von der Stellungnahme des Klägers vom 2. Dezember 1974 erhalten hat, kann der Senat die Frage, ob die Beklagte die zweiwöchige Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB eingehalten hat, nicht selbst abschließend beurteilen. Der Rechtsstreit ist deshalb an das Landesarbeitsgericht zurück-



- 10 -

zuverweisen (§§ 564, 565 ZPO). Ergänzend weist der Senat noch auf folgendes hin:

Das Landesarbeitsgericht hat bislang verkannt, daß die Beklagte die außerordentliche Kündigung auch auf den Vorwurf stützt, der Kläger habe Reparaturrechnungen verfälscht, um auf diese Weise zu verschleiern, daß er einen Mercedes 280 E (bisweilen auch als 250 bezeichnet) als Dienstwagen angeschafft habe. Ein entsprechender Vorwurf ist auf S. 2 des dem Kläger auszugsweise übersandten Prüfungsberichts vom 19. November 1974 (Bl. 233 VA) enthalten. In dem Kündigungsschreiben vom 16. Dezember 1974 wird wegen der Kündigungsgründe auf diesen Prüfungsbericht Bezug genommen. Die Beklagte hat bereits in der Klageerwiderung diesen Kündigungsgrund aufgegriffen (Bl. 36 VA), in dem sie darauf hingewiesen hat, der Kläger habe zur Verschleierung des von ihm benutzten Wagentyps fortwährend Reparaturrechnungen verfälscht. Bei diesem Vorwurf handelt es sich somit um eine sog. Dauerverfehlung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG 24, 383 = AP Nr. 4 und AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist) ist die Frist des § 626 Abs. 2 BGB bei derartigen Dauerverfehlungen dann eingehalten, wenn während der letzten beiden Wochen dem Arbeitgeber Vorfälle bekannt geworden sind, die ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen werden. Im Streitfall hat die Beklagte behauptet, daß ihr erst am 3. Dezember 1974 von der Kraftfahrzeugwerkstatt Zweitschriften der angeblich vom Kläger verfälschten Reparaturrechnungen zugegangen sind. Der Kläger hat bestritten, daß der Beklagten die Zweitschriften der Reparaturrechnungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem 25. November 1974 vorgelegen haben (Bl. 330 VA). Wegen des Vorwurfes einer sog. Dauerverfehlung kommt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Beklagte von dem Inhalt der betreffenden Zweitschriften der Rechnungsoriginale Kenntnis erhalten hat. Erst mit diesem Zeitpunkt konnte die Beklagte erkennen, ob die Rechnungen seitens der Werkstattfirma ordnungsgemäß ausgestellt waren oder nicht. Sollte es sich bei einer weiteren Sachverhalts-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aufklärung herausstellen, daß die Beklagte entsprechend ihrem Vortrag erst am 3. Dezember 1974 Kenntnis von dem Inhalt dieser Rechnungszeitschriften erhalten hat, wäre die zweiwöchige Ausschlußfrist für die dem Kläger am 17. Dezember 1974 zugegangene außerordentliche Kündigung gewahrt.

Bichler

Steckhan

Becker

Dr. Scholz

Lappe

